

Info

Merkblatt zur Altfahrzeug-Verordnung

Nach den Bestimmungen der **Altfahrzeug-Verordnung** muss der Zulassungsbehörde vom Halter oder Eigentümer für ein zur Verwertung überlassenes Fahrzeug ein **Verwertungsnachweis** abgegeben werden. Es soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass Altfahrzeuge einer geordneten, umweltgerechten Verwertung bei einem zertifizierten Verwertungsbetrieb zugeführt, bzw. fachgerecht gelagert werden.

Bitte beachten Sie auch, dass bei der Verwertung Ihres Fahrzeugs im Zeitraum der Außerbetriebsetzung unverzüglich der Verwertungsnachweis bei der Zulassungsbehörde vorzulegen ist.

Sie vermeiden dadurch etwaige kostenpflichtige Maßnahmen seitens der Ordnungsbehörde bzw. die Einleitung von Bußgeldverfahren, denn die Nichtvorlage vom Verwertungsnachweis stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit Geldbuße geahndet werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht gestattet ist, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzustellen.